

Art. 6 Finanzierung und Aufsicht

(1) Zur Finanzierung ihrer Aufgaben erhält die Vereinigung der Pflegenden in Bayern jährliche staatliche Zuwendungen nach Maßgabe des Staatshaushalts.

(2) ¹Die Aufsicht über die Vereinigung der Pflegenden in Bayern führt das Staatsministerium. ²Hinsichtlich der übertragenen staatlichen Aufgaben und der Verwendung der Haushaltsmittel handelt es sich um Fachaufsicht, im Übrigen um Rechtsaufsicht. ³Für die Durchführung der Aufsicht gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend. ⁴Das Staatsministerium kann zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung oder der Delegiertenversammlung Vertreter entsenden, denen auf Verlangen jederzeit das Wort erteilt werden muss.